

03.09.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Vk - In

zu **Punkt** ... der 1008. Sitzung des Bundesrates am 17. September 2021

Mobilitätsdatenverordnung - MDV

A

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Nummer 1,
§ 2 Absatz 4 Satz 1,
§ 8 Absatz 2 Satz 1,
Satz 3 MDV
 - a) In § 1 Nummer 1 sind die Wörter „auch unter Einbeziehung von in den Ländern betriebene – Systeme“ durch die Wörter „auch unter Einbeziehung von in den Ländern und Kommunen betriebenen Systemen“ zu ersetzen.
 - b) In § 2 Absatz 4 Satz 1 sind nach den Wörtern „die in den Ländern“ die Wörter „oder Kommunen“ einzufügen.
 - c) § 8 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind nach den Wörtern „die in den Ländern“ die Wörter „oder Kommunen“ einzufügen.
 - bb) In Satz 3 sind nach den Wörtern „Die Systeme der Länder“ die Wörter „oder Kommunen“ einzufügen.

Begründung:

Zur Wahrung größtmöglicher Synergieeffekte sollten nicht nur auf Länder-ebene betriebene Systeme bei der Datenbereitstellung eng eingebunden werden, sondern auch auf kommunaler Ebene betriebene Systeme. Auch wenn bei der Bereitstellung von Daten des Linienverkehrs voraussichtlich hauptsächlich Verbund- oder Ländersysteme an den Nationalen Zugangspunkt angeschlossen werden, sollte die Möglichkeit auch für Kommunen offengehalten werden.

Im Sinne einer erfolgreichen bundesweiten Umsetzung der Verordnung ist es notwendig, dass dies in der Verordnung klarer benannt wird.

2. Zu § 5 Absatz 3,§ 7 Nummer 2 und 4 MDV

a) § 5 Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Sofern ein registrierter Dritter die Daten zu anderen Zwecken als den in § 3b Absatz 1 Nummer 3 des Personenbeförderungsgesetzes genannten verwendet oder gegen die Vorgaben nach § 7 verstößt, kann der Nationale Zugangspunkt (NAP) unmittelbar nach Kenntniserlangen dem Dritten den Zugang zu den Daten nach Absatz 1 entziehen.“

b) § 7 Nummer 2 und 4 sind zu streichen.

Folgeänderung:

In § 7 ist die bisherige Nummer 3 als Nummer 2 und die bisherige Nummer 5 als Nummer 3 zu bezeichnen.

Begründung:

Mobilitätsdaten gemäß dieser Verordnung dienen der Bereitstellung von Informationsdiensten für die Nutzer des ÖPNV.

Um das Potenzial dieser Daten auszuschöpfen, müssen auch Dritte die Möglichkeit haben, Dienste zu definieren und zu entwickeln. Dabei werden Algorithmen und Verarbeitungsschritte genutzt, die aus Sicht des ÖV-Nutzers sinnvoll sind. Solche Algorithmen können zur Filterung, Aggregation und Interpretation von Daten führen oder diese voraussetzen.

...

Die Vorgaben, dass Daten unverändert zu präsentieren und stets aktuell zu halten sind, engen die Möglichkeiten von Informationssystemen zu Lasten der Kunden unnötig ein, indem sie die kontextbezogene Verwendung, Interpretation oder Auswahl erschweren. Diese Vorgaben machen darüber hinaus einen Kontrollprozess erforderlich, der stets die Aktualität von in Diensten verwendeten Daten und deren Identität zum NAP prüfen müsste.

Der Vorbeugung gegen Missbrauchsmöglichkeiten wird mit der Vorgabe der Zweckverwendung nach PBefG, sowie der Vorgabe, dass die Darstellung nicht irreführend sein und die Entscheidungsfreiheit nicht beeinträchtigt werden soll, Genüge getan. Dienste, die Informationen zu Lasten der Kunden systematisch verändern, werden durch den Markt sanktioniert.

Verstöße gegen die Vorgaben nach §6 brauchen ebenfalls nicht gesondert sanktioniert zu werden. Diese Anforderung kann im Rahmen des Datenbezugs selbst umgesetzt werden, indem die Eingabe dieser Daten zu einer technischen Liefervoraussetzung gemacht wird.

B

3. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.